

# Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Daressalam, 22. August 1910.

No. 28.

**Inhalt:** Seuchenbekämpfung. — Rikschasteuer-Verordnung. — Verordnung betr. Steuer auf mechanische Musikinstrumente. — Müllabfuhr im Stadtbezirk Daressalam. — 18 Bekanntmachungen der Bergbehörde. — Personalmeldungen.

## Verordnung

betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten  
(Seuchenbekämpfungs-Verordnung.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R.G.Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. 1903 Seite 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, wie folgt:

§ 1.

Eine gemeingefährliche Krankheit (Seuche) im Sinne dieser Verordnung liegt vor bei jeder Erkrankung und bei jedem Todesfalle eines Menschen an Pest, Pocken oder Cholera.

§ 2.

Der Verdacht einer Seuche liegt vor:

- a) der Verdacht auf Pest bei grossen Rattensterben;
- b) der Verdacht auf andere Seuchen bei zahlreichen Todesfällen von Menschen in wenigen Wochen unter gleichen Erscheinungen.

§ 3.

Jeder Ausbruch einer Seuche oder der Verdacht einer solchen ist sofort auf dem schnellsten Wege bei der nächsten mit einem Europäer besetzten lokalen Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 4.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

- a) wenn Europäer davon Kenntnis haben
  1. der Arzt oder Pflegebeflissene und wenn ein solcher nicht zugegen ist
  2. der Haushaltsvorstand oder Arbeitgeber.
- b) wenn nur Eingeborene von den in § 1 oder 2 angeführten Tatsachen Kenntnis haben, der Ortsvorstand (Jumbe).

§ 5.

Die lokale Verwaltungsbehörde, welche von dem Ausbruch einer Seuche oder dem Verdacht einer solchen (§ 4) Kenntnis erhält, hat sich sofort mit den zuständigen Sanitätsstellen in Verbindung zu setzen. Die zuständigen Sanitätspersonen haben alsdann an Ort und Stelle Ermittlungen vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermittlungen sind sie alsdann, tunlichst im Einvernehmen mit den zuständigen lokalen Verwaltungsbehörden, zu allen vorläufigen Massnahmen befugt, die nach ihrem pflichtgemässen Ermessen zweckdienlich sind, insbesondere

a) Grundstücke und Gebäude zu betreten, unbewegliche und bewegliche Habe zu besichtigen. Dem Eigentümer, Bewohner oder sonstigen Berechtigten ist spätestens gleichzeitig mit dem Betreten Nachricht zu geben.

b) Menschen zu untersuchen;  
c) Leichenschau und Leichenöffnungen sowie dazu, wenn erforderlich, Gräberöffnungen vorzunehmen.

Bei Gefahr im Verzuge können die zuständigen Sanitätsstellen die erforderlichen Ermittlungen auch ohne Aufforderung, aber unter sofortiger Benachrichtigung der zuständigen lokalen Verwaltungsbehörde vornehmen.

Die Befugnis zu c) steht nur Aerzten zu, sofern es sich um verstorbene Europäer handelt.

Sind die zuständigen Sanitätspersonen nicht erreichbar, so kann die lokale Verwaltungsbehörde auch nicht beamtete Ärzte zur Vornahme von Ermittlungen heranziehen oder die betreffenden Ermittlungen selbst vornehmen.

§ 6.

Zur Verhütung der Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten (§ 1) können für die Dauer der Seuchenfolge folgende Massnahmen getroffen werden:

- a) Beobachtung und Absonderung erkrankter und erdächtiger Personen;
- b) Beschränkung des Verkehrs Gesunder;
- c) Desinfektion der beweglichen und unbeweglichen Habe oder ihre Vernichtung; Die Vernichtung ist nur anzuordnen, wenn sich die Desinfektion unmöglich erweist
- d) Räumung von Gebäuden, sowie Sperrung von Gebäuden, Ortschaften, Landschaften und Strassen: diese Sperrung ist zur öffentlichen Kenntnis zu bringen;
- e) Beschränkung der Benutzung oder Sperrung von Brunnen, Teichen, Bächen und Wasserplätzen aller Art;
- f) Schliessung bestehender und Anlage neuer Aborte;
- g) Vornahme von Schutzpockenimpfungen;
- h) Vertilgung von Ratten oder anderen Tieren, welche die Seuche verbreiten können.

Die Anordnung der vorerwähnten Massnahmen erfolgt nach Genehmigung durch den Gouverneur durch die zuständige lokale Verwaltungsbehörde. Ist die vorherige Einholung der Genehmigung des Gouverneurs nicht möglich, weil Gefahr im Verzuge ist, so ist die zuständige lokale Verwaltungsbehörde zur selbständigen Vornahme der vorstehend erwähnten Massregeln befugt; jedoch hat sie unverzügliche Genehmigung durch den Gouverneur zu beantragen.

§ 7.

Bei der Anordnung und Ausführung der in § 6 angeführten Massnahmen sind die zuständigen Sanitätspersonen soweit tunlich hinzuzuziehen.

Bei Gefahr im Verzuge können die zuständigen Sanitätspersonen auch vor dem Eingreifen aber unter sofortiger Benachrichtigung der zuständigen lokalen Verwaltungsbehörde, die in § 6 unter a) c) f) und h) genannten Massnahmen anordnen und durchführen.

Sind die zuständigen Sanitätspersonen nicht erreichbar, so kann die lokale Verwaltungsbehörde auch

nicht beamtete Ärzte zur Durchführung der Bekämpfungsmassnahmen heranziehen oder die betreffenden Massnahmen selbst durchführen.

§ 8.  
Zur Vorbeugung der Einschleppung einer Seuche können die in § 6 unter (g und h) genannten Massnahmen jederzeit angeordnet werden. § 7 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 9.  
Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder Anordnungen, welche auf Grund dieser Verordnung ergehen, zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark, mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen finden die nach der Verordnung des Reichskanzlers vom 22. 4. 1896 (L. G. G. S. 217) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 10.  
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Daressalam, den 15. August 1910.  
Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg.  
J. Nr. 13899. V.

### Steuerordnung

betreffend die Erhebung einer Steuer auf Rikschas.

§ 1.  
Die im Bezirke der Kommunalverwaltung (Stadtgemeinde) Daressalam befindlichen Rikschas unterliegen einer Steuer nach Massgabe folgender Vorschriften:

§ 2.  
Steuerpflichtig sind alle Rikschas, welche von Unternehmern gewerbmässig für den Verkehr auf Strassen und Plätzen bereitgehalten oder angeboten werden.

§ 3.  
Jeder Besitzer einer steuerpflichtigen Rikschas hat dieselbe innerhalb einer Woche vom Beginne des Besizes ab gerechnet, bei der Kommunalverwaltung (Stadtgemeinde) in Daressalam anzumelden.

§ 4.  
Die Veranlagung zur Steuer erfolgt durch den Vorsitzenden des Städtischen Rats (Bezirksamtman) in Daressalam. Gegen die schriftlich zuzustellende Veranlagungsverfügung steht dem Veranlagten binnen einer Frist von 2 Wochen der Einspruch an den Städtischen Rat in Daressalam zu. Der Beschluss des Städtischen Rats kann innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen vom Tage der Zustellung ab gerechnet durch Beschwerde an den Kaiserlichen Gouverneur angefochten werden. Die Entscheidung des Gouverneurs ist endgiltig.

§ 5.  
Die Steuer beträgt jährlich 12 Rp. und ist vierteljährlich im Voraus innerhalb von 2 Wochen vom Tage der Zustellung der Veranlagung ab bei der Kommunalverwaltung (Stadtgemeinde) zu entrichten. Die Bezahlung kann auch bei Beginn des Steuerjahres für das ganze Jahr im Voraus erfolgen.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Pflicht zur Steuerentrichtung nicht aufgeschoben.

§ 6.  
Die Steuer ist vom ersten Tage des Kalendervierteljahres an, in dem die Veranlagung erfolgt ist, und wenigstens für einen Zeitraum von drei Monaten zu entrichten.

Bei Beendigung der Steuerpflicht ist die Steuer bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem für den Besitzer die Voraussetzungen für die Steuerpflicht weggefallen sind, zu zahlen.

Geht eine steuerpflichtige Rikschas im Laufe eines Kalendervierteljahres an einen andern Besitzer über, so wird die von dem Vorbesitzer etwa vorausbezahlte

Steuer auf die von dem neuen Besitzer zu entrichtende Steuer angerechnet.

§ 7.  
Gegen einen Steuerpflichtigen, der die im § 4 vorgeschriebene Anmeldung unterlässt oder die rechtskräftig veranlagte Steuer während der bestimmten Frist nicht entrichtet, kann durch Beschluss des Städtischen Rats ein Steuerzuschlag bis zur Höhe des dopelten Jahressteuerbetrages festgesetzt werden.

§ 8.  
Die Beitreibung fälliger Steuern und Zuschläge erfolgt im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungsverfahren nach Massgabe der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905, R. G. Bl., S. 717. Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage der

Verkündigung mit der Massgabe in Kraft, dass die Frist zur Anmeldung der Rikschas mit dem Tage des Inkrafttretens der Steuerordnung und die Steuerpflicht mit dem 1. Juli 1910 beginnt. Steuerpflichtig für das laufende Vierteljahr ist derjenige, welcher am Tag des Inkrafttretens der Verordnung Besitzer einer nach § 2 dieser Steuerordnung steuerpflichtigen Rikschas ist.

Daressalam, den 15. August 1910.  
Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg.  
J. No. 13682. II. A.

### Steuerordnung

betreffend die Erhebung einer Steuer auf mechanische Musikinstrumente.

§ 1.  
Innerhalb des Bezirks der Stadtgemeinde Daressalam befindliche mechanische Musikinstrumente unterliegen einer Steuer nach Massgabe folgender Vorschriften:

§ 2.  
Als mechanische Musikinstrumente gelten alle Instrumente, zu deren Betrieb eine maschinelle Kraft irgendwelcher Art Uhrwerk, Motor, u. dergl.) und ohne Aufwendung einer besonderen menschlichen Geschicklichkeit benutzt wird (z. B. Gramophone, Spieluhren u. s. w.).

§ 3.  
Der Steuerpflicht unterliegen nicht:  
1. mechanische Musikinstrumente, deren Betrieb nur unter Anwendung besonderer menschlicher Kunstfertigkeit möglich ist, (z. B. Klaviere, Pianola u. s. w.) oder die lediglich zur Verwendung als Kinderspielzeuge bestimmt sind;

2. in Gewerbebetrieben zum Zwecke des Verkaufes eingestellte mechanische Musikinstrumente.

Die Steuerfreiheit kann nach § 2 steuerpflichtigen, aber wissenschaftlichen Zwecken dienenden mechanischen Musikinstrumenten bewilligt werden, sofern der Nachweis der wissenschaftlichen Verwendung erbracht wird.

§ 4.  
Jeder Besitzer eines steuerpflichtigen mechanischen Musikinstrumentes ist verpflichtet, dieses innerhalb einer Woche vom Beginne des Besizes ab gerechnet bei der Kommunalverwaltung (Stadtgemeinde) in Daressalam anzumelden.

§ 5.  
Die Veranlagung zur Steuer erfolgt durch den Vorsitzenden des Städtischen Rats (Bezirksamtman) in Daressalam. Gegen die schriftlich zuzustellende Veranlagungsverfügung steht dem Veranlagten binnen einer Frist von 2 Wochen der Einspruch an den Städtischen Rat zu. Der Beschluss des Städtischen Rats kann innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen vom Tage der Zustellung ab gerechnet durch Beschwerde an den Kaiserlichen Gouverneur angefochten werden.

Die Entscheidung des Gouverneurs ist endgiltig.

§ 6.  
Die Steuer beträgt jährlich 12 R. und ist vierteljährlich im Voraus innerhalb von 2 Wochen vom

Tag der Zustellung der Veranlagung ab bei der Kommunalverwaltung (Stadtgemeinde) zu entrichten. Die Bezahlung kann auch bei Beginn des Steuerjahres für das ganze Jahr im voraus erfolgen.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Pflicht zur Steuerentrichtung nicht aufgeschoben.

§ 7.

Die Steuer ist vom ersten Tage des Kalendervierteljahres an in dem die Veranlagung erfolgt ist und wenigstens für einen Zeitraum von drei Monaten zu entrichten.

Bei Beendigung der Steuerpflicht ist die Steuer bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem für den Besitzer die Voraussetzungen für die Steuerpflicht weggefallen sind, zu zahlen.

Geht ein steuerpflichtiges mechanisches Musikinstrument im Laufe eines Kalendervierteljahres an einen anderen Besitzer über, so wird die von dem Vorbesitzer etwa vorausbezahlte Steuer auf die von dem neuen Besitzer zu entrichtende Steuer angerechnet.

§ 8.

Gegen einen Steuerpflichtigen, der die im § 4 vorgeschriebene Anmeldung unterlässt oder die rechtskräftig veranlagte Steuer während der bestimmten Frist nicht entrichtet, kann durch Beschluss des Städtischen Rats ein Steuerzuschlag bis zur doppelten Höhe des Jahressteuerbetrages festgesetzt werden.

§ 9.

Die Beitreibung fälliger Steuern und Zuschläge erfolgt im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungs-zwangsverfahren nach Massgabe der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905, R. G. Bl. S. 717.

§ 10.

Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung mit der Massgabe in Kraft, dass die Frist zur Anmeldung der mechanischen Musikinstrumente mit dem Tage des Inkrafttretens der Steuerordnung und die Steuerpflicht mit dem 1. Juli 1910 beginnt. Steuerpflichtig für das laufende Vierteljahr ist derjenige, welcher am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung Besitzer eines nach § 2 dieser Steuerordnung steuerpflichtigen mechanischen Musikinstruments ist.

Daressalam, den 15. August 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 13682. II. A.

## Verordnung

betreffend die Müllabfuhr im Stadtbezirk  
Daressalam.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes vom 25. Juli 1900—R. G. Bl. S. 812—in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1903—Kol. S. 509— wird hiermit verordnet was folgt:

**Einzigster Paragraph.**

An Stelle des § 7 der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1910—Amtl. Anz. Nr. 21/10— tritt folgende Vorschrift:

Als Entgelt für die Besorgung der Abfuhr kann die Stadtverwaltung von jedem Hauseigentümer eine in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus zahlbare Gebühr erheben, welche in ihrem Jahresbetrage in Prozenten der für das betr. Gebäude veranlagten Häuser- und Hüttensteuer festgestellt wird.

Die in der Höhe von höchstens 10 Prozent der für jedes Gebäude veranlagten Häuser- und Hüttensteuer zu erhebende Müllabfuhrgebühr wird alljährlich durch den Vorsitzenden des Städtischen Rats der Kommunalverwaltung (Stadtgemeinde) Daressalam nach vorheriger Genehmigung des Gouverneurs auf Grund des Haushaltsplans öffentlich bekannt gemacht.

Daressalam, den 15. August 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 13682. II. A.

## Bekanntmachung.

Die Katholische Mission in Matombo hat beantragt ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 179 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „St. Paul“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Lugogo auf dem Mhanga-Berge. An der Ostseite des Feldes fliesst zwischen diesem und dem Dorfe Lugogo der Usinza-Bach entlang. Die Südwestecke des 300 × 600 m grossen Feldes wird durch einen grossen Felsblock gebildet. Die Längsrichtung des Feldes streicht von S nach N.

Im Übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung diese Rechte bis spätestens am 20. September 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 15. August 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. Nr. 13592. IX.

## Bekanntmachung.

Die Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 266 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Msunguti“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kibanduku ca 700 m östlich von dem Dorfe Chaduma. An der West- und Südseite des Feldes fliesst der Msunguti-Bach entlang. Die Längsrichtung des Feldes streicht von S nach N mit einer geringen Abweichung nach W. Die Seitenlängen messen 1000 × 140 m. Ordn. No. 19.

Im Übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung diese Rechte bis spätestens am 10. September 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 15. August 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. Nr. 14306. IX.

## Bekanntmachung.

Die Bergbautreibenden Oskar Schwarz u. Dr. J. Schultze in Kibuku haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserl. Bergbehörde unter Nr. 267 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Lubangala“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kibanduku etwa 900 m von dem Dorfe Chaduma entfernt an dem Ostabhange des Berges Lubangala. An der Südseite des Feldes fliesst der Msunguti-Bach entlang. Die Längsrichtung des Feldes streicht von S nach N mit einer geringen Abweichung nach W. Die Seitenlängen messen 160 × 260 m. — Ordn. No. 20.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen. Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 10. September 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 13. August 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. No. 14307/IX.

### Bekanntmachung.

Die Bergbautreibenden Oskar Schwarz u. Dr. J. Schultze in Kibuku haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserl. Bergbehörde unter No. 268 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Mgonga“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kibanduku ca. 1500 m in östlicher Richtung von der Station Kibuku entfernt; auf der Westseite des Feldes liegt der Mgonga-Berg, an der Südostecke des Feldes fließt in 40 m Entfernung der Mbakana-Fluss entlang. Die Längsrichtung des Feldes streicht von S nach N. Die Seitenlängen messen  $180 \times 320$  m. — Ordn. No. 21.

Im Ubrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung diese Rechte bis spätestens am 10. September 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 13. August 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. No. 14308/IX.

### Bekanntmachung.

Die Bergbautreibenden Oskar Schwarz u. Dr. J. Schultze in Kibuku haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserl. Bergbehörde unter Nr. 269 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Luhangazi“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kibanduku ca 150 m in nordwestlicher Richtung von der Einmündung des Luhangazi-Baches in den Mbakana-Fluss entfernt. Die südöstliche Ecke des Feldes wird von Kikeo nach dem Dorfe Lufumvu führenden Wege durchschnitten. Die Längsrichtung des Feldes streicht von SO nach NW. Die Seitenlängen messen  $100 \times 200$  m.—Ordn. No. 22. —

Im Ubrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung diese Rechte bis spätestens am 10. September 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 13. August 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. No. 14309/IX.

### Bekanntmachung.

Die Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 275 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Lugongo“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kibanduku ca. 400 m nördlich des von Kikeo zum Dorfe Lufumvu führenden Weges und 200 m von dem Mbakanaflusse entfernt. Die Längsrichtung des Feldes streicht von SO nach NW, die Seitenlängen messen  $75 \times 120$  m. — Ordn. No. 28.

Im Ubrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung diese Rechte bis spätestens am 10. September 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 13. August 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. No. 14316/IX.

### Bekanntmachung.

Die Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 262 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Segeze“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kibanduku auf dem rechten Ufer des Mbakanaflusses zwischen den Gebirgsbächen Segeze und Vungwe. Die Seitenlängen messen  $180 \times 380$  m; die Längsrichtung des Feldes streicht von O nach W. — Ordn. Nr. 15. —

Im Ubrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung diese Rechte bis spätestens am 10. September 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 13. August 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. Nr. 14322/IX.

### Bekanntmachung.

Die Bergbautreibenden Oskar Schwarz u. Dr. J. Schultze in Kibuku haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserl. Bergbehörde unter Nr. 271 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Musi“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kibanduku etwa 150 m westlich von dem Schnittpunkte der nach Vilagule und Mkinha führenden Eingeborenenpfade. Die Südostecke des Feldes wird durch einen grossen Felsblock gebildet. Der Gebirgsbach Dole durchfließt das Feld in der Richtung von N O. nach S W. Die Längsrichtung des Feldes streicht von SSO nach NNW. Die Seitenlängen messen  $65 \times 120$  m. — Ordn. No. 24. —

Im Übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Anforderung diese Rechte bis spätestens am 10. September 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 13. August 1910

Kaiserliche Bergbehörde.

J. No. 143 2IX.

### **Bekanntmachung.**

Die Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 261 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Mkinha“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro zwischen den in den Mbakana-Fluss einmündenden Gebirgsbächen Chimungalla und Milangombili ca. 800 m. in nordwestlicher Richtung von der Europäerstation Mkinha. entfernt. Die Seitenlängen messen  $175 \times 180$  m. Die Längsrichtung des Feldes streicht von S nach N. — Ordn. No. 14.

Im Ueberigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Anforderung diese Rechte bis spätestens am 10. September 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 13. August 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. No. 14323/IX.

### **Bekanntmachung.**

Die Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 264 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letztere soll nach der Umwandlung den Namen „Mkomaschi“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kibanduku auf dem rechten Ufer des Mbakana-Flusses. Auf der westlichen Feldseite fließt der Vungwe-Bach entlang. Die Seitenlängen messen  $120 \times 160$  m. Die Längsrichtung des Feldes streicht von S nach N. — Ordn. No. 17.

Im Übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Anforderung diese Rechte bis spätestens am 10. September 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 13. August 1910

Kaiserliche Bergbehörde.

J. No. 14320/IX.

### **Bekanntmachung.**

Die Bergbautreiden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 277 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Changamondo“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kibanduku ca. 800 m in südöstlicher Richtung von der Station Kibuku entfernt. Südlich von dem Schürffelde liegt das Eingeborenendorf Chagamondo. Die Längsrichtung des Feldes streicht von S nach N. Die Seitenlängen messen  $140 \times 250$  m. — Ordn. No. 30.

Im Ueberigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Anforderung diese Rechte bis spätestens am 10. September 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen. Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 13. August 1910

Kaiserliche Bergbehörde.

J. No. 14318/IX.

### **Bekanntmachung.**

Die Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 263 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Vungwe“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kibanduku 5 km in südwestlicher Richtung von dem Dorfe Veneze entfernt in dem durch Zusammenfluss des Mkwazi- und Mbakana-Baches gebildeten Winkel. Das Feld wird in nord-südlicher Richtung von dem Vungwe-Bach durchflossen. Die Seitenlängen messen  $240 \times 300$  m. Die Längsrichtung streicht von S nach N.

Im Ueberigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Anforderung diese Rechte bis spätestens am 10. September 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 13. August 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. No. 14321/IX.

### **Bekanntmachung.**

Die Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 276 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Luhangazi I“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kibanduku, ca 300 m südlich des Luhangazi-Flusses in der Nähe von dessen Einmündung in den Mbakana-Fluss. An der Westseite des Feldes entlang führt ein Eingeborenenpfad zu

dem ca. 3 km weit entfernten Dorfe Lufumfu; die Längsrichtung streicht von SW noch NO. Die Seitenlängen messen  $110 \times 185$  m. — Ordn. No. 29 —

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen. Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 10. September 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 13. August 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. No. 14317/IX.

### Bekanntmachung.

Die Bergbautreibenden Oskar Schwarz u. Dr. J. Schultze in Kibuku haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserl. Bergbehörde unter N. 270 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Barabara“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kibanduku ca 120 m von dem rechten Ufer des Chimlangala-Bachs entfernt und in der Nähe der Einmündung desselben in den Mkinha-Fluss. Das Feld wird von dem zum Vorwerk Mkinha führenden Wege durchschnitten. Die Längsrichtung streicht von S nach N. Die Seitenlängen messen  $85 \times 180$  m. Ordn. No. 23.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 10. September 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 13. August 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. No. 14311/IX.

### Bekanntmachung.

Die Bergbautreibenden Oskar Schwarz u. Dr. J. Schultze in Kibuku haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserl. Bergbehörde unter Nr. 274 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Mkinha I“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kibanduku ca. 150 m. in westlicher Richtung von dem Vorwerke Mkinha entfernt. Die nördliche Hälfte des Feldes wird von dem von Mkinha nach Kikeo führenden Wege durchschnitten. Die Längsrichtung des Feldes streicht von S. nach N. die Seitenlängen messen  $65 \times 150$  m. — Ordn. No. 27.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung diese Rechte bis spätestens am 10. September 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei dem Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 13. August 1910

Kaiserliche Bergbehörde

J. No. 14315/IX.

### Bekanntmachung.

Die Bergbautreibenden Oskar Schwarz u. Dr. J. Schultze in Kibuku haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserl. Bergbehörde unter Nr. 272 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Chimlangala I“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kibanduku ca 1000 m in nordöstlicher Richtung von dem Vorwerk Mkinha entfernt. Die nördliche Hälfte des Feldes wird von dem von Kibuku nach Vilagule führenden Wege durchschnitten. Die Längsrichtung streicht von S O nach N W. Die Seitenlängen messen  $75 \times 150$  m. — Ordn. No. 25 —

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung diese Rechte bis spätestens am 10. September 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 13. August 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. No. 14313 IX.

### Bekanntmachung.

Die Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 265 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Vilagule“ führen.

Das Schürffeld im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kibanduku ca  $2\frac{1}{2}$  km in südwestlicher Richtung von der Europäerstation Mkinha entfernt. Die Nordwestecke des Feldes wird von dem zum Bergbaufeld Mtwazi III führenden Wege gestreift. Die Entfernung bis zu diesem Bergbaufelde beträgt in der Luftlinie  $1\frac{1}{2}$  km. Die Seitenlängen messen  $160 \times 220$  m. — Ordn. No. 18.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 10. September 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden. Widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 13. August 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. No. 14319/IX.

### Bekanntmachung.

Die Bergbautreibenden Oskar Schwarz u. Dr. J. Schultze in Kibuku haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserl. Bergbehörde unter Nr. 273 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Koboli“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kibanduku ca. 200 m in östlicher Richtung von dem Vorwerk Mkinaha entfernt. Der von Mkinaha nach Kikeo führende Weg durchschneidet das Feld in dessen südlicher Hälfte in der Richtung von W nach O. Die Längsrichtung des Feldes streicht von S nach N mit einer geringen Abweichung nach W. Die Seitenlängen messen 120 × 310 m. — Ordn. No. 26 —

Im Übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 10. September 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam den 13. August 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

J. Nr. 14314 IX.

## Personalnachrichten

### Kaiserliches Gouvernement.

Eingetroffen vom Heimatsurlaub mit Dampfer der Messageries Maritimes bzw. Gouvernements-Dampfer am 29. Juli 1910: Bootsmann Janssen, der Flottille hier überwiesen.

Heimgereist mit R. P. D. „Prinzessin“ am 27. August 1910 ab Daressalam: Gerichtsassessor Aye, Forstaufseher Hoffmann; am 8. August 1910 ab Tanga: Vermessungstechniker Dietrich, Brunnenmacher Rulinski.

Versetzt: Kanzlist Westphal vom Bezirksamt Moschi zum Bezirksamt Rufiyi, in Mohoro, eingetroffen am 7. August 1910. Polizeiwachtmeister Littmann von der Polizeiinspektion zum Bezirksamt Kilwa, abgereist mit Gouvernements-Dampfer am 5. August 1910; k. Sekretär Braul vom Gouvernement zum Bezirksamt

Moschi, Polizeiwachtmeister Seubert und Erlwein vom Polizeidepot zum Bezirksamt Pangani bzw. Bezirksamt Mnansa, alle drei abgereist mit D. O. A. L. Dampfer am 7. August 1910; Kanzleihilfe Engel von der Polizeiinspektion zum Zentralbureau mit Wirkung vom 15. August 1910; Kanzleihilfe Wichmann von Bezirksamt Pangani zum Zentralbureau, eingetroffen mit D. O. A. L.-Dampfer „Somali“ am 13. August 1910, Polizeiwachtmeister Lehmann von der Polizeiinspektion zum Bezirksamt Langenburg, abgereist am 19. August 1910 mit der Zentralbahn.

Eingestellt: Der ehemalige Vizefeldwebel der Schutztruppe Lehmann als Polizeiwachtmeister mit Wirkung vom 10. August 1910; ab bei der Polizeiinspektion.

Ausgeschieden: Bezirksamtmann\*Regierungsrat Boeder, mit Ablauf des 31. März 1910.

### Kaiserliche Schutztruppe.

Eingetroffen: Feldwebel Wirbel und San.-Sergeant Schmidt von Bismarckburg, Vizefeldwebel Kraus von Usumbura.

Beurlaubt: Oberleutnants Schön, Stemmermann.

Versetzt, kommandiert, ernannt: Oberleutnant Schimmer, San.-Sergeant Lappe zur 7. Kompagnie Bukoba, Oberleutnant Tafel von der 10. Kompagnie zur 7. Kompagnie Bukoba, Oberstabsarzt Dr. Dempwolff auf Dienstreise in Tabora, krankheitshalber nach Daressalam, Oberarzt Dr. Schumacher zum Gouvernements-Krankenhaus Tanga, Oberarzt Dr. Manteufel zur Pestbekämpfung nach Lindi, Intendantur-Rat Dr. Bothe Dienstreise nach Mpapua, Kondo-Isang und Kilimatinde, Vizefeldwebel Hagemann von der 10. Kompagnie zur 8. Kompagnie Tabora, Vizefeldwebel Kraus zur Maschinen-Gewehr Abteilung, Vizefeldwebel Adolf und San.-Sergeant Müller von der 10. Kompagnie zur 5. Kompagnie Massoko, San.-Sergeant Schottstedt, Kilwa, zum Bezirksamt Lindi.

Zum Urlaubsantritt befohlen: Hauptmann Kratz, Oberleutnant v. Puttkamer, Leutnants Gerlich, Pabst v. Ohain, Sergeant Schulz, San.-Sergeant Hellwig.